

Mietvertrag

für technische bewegliche Sachen mit einer Mindestmietdauer von 6 Monaten

zwischen

Zentralstaubsauger24 KG
Am Berge 22, 21509 Glinde
(nachfolgend "Vermieter" genannt)

und

(nachfolgend "Mieter" genannt)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Mietsache:

Der Vermieter vermietet dem Mieter die folgenden technischen beweglichen Sachen:
Zentralstaubsauger EVO X-1 II ONIX (nachfolgend "Mietsache" genannt), mit der
Gerätenummer: _____

2. Mindestmietdauer:

Die Mindestmietdauer beträgt _____ Monate ab dem Datum der Geräteübergabe
gemäß § 575 BGB.

3. Mietgebühr:

Die Mietgebühr beträgt _____ Euro pro Monat. Die Zahlung erfolgt im Voraus jeweils
bis zum 3ten eines jeden Monats gemäß § 535 BGB.

4. Zustand der Mietsache:

Die Mietsache wird dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten
Zustand übergeben, wenn nicht anders vereinbart als Neugerät. Der Mieter ist
verpflichtet, die Mietsache pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden, die über
normale Abnutzung hinausgehen gemäß § 536 BGB.

5. Nutzung:

Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache entsprechend dem vertragsgemäßen Gebrauch
zu nutzen gemäß § 540 BGB. Eine Nutzung über die vereinbarten Zwecke hinaus oder
eine nicht vereinbarte gewerbliche Nutzung, ist nicht gestattet. Eine gewerbliche
Nutzung ist bei bestimmten Modellen möglich, bedarf aber der gesonderten
Zustimmung des Vermieters. Insbesondere ist das Saugen von allen flüssigen Medien
wie z.B. Wasser nicht gestattet und führt zum Verlußt der Gewährleistung. Gleiches gilt
für das Saugen von Mineralstaub, z.B. bei der Bauendreinigung.

Das Gerät ist ausschließlich mit den vom Vermieter gelieferten Staubbeuteln zu nutzen.

6. Wartung und Reparaturen, Verbrauchsmaterialien:

I. Der Vermieter ist für die regelmäßige Wartung und Reparaturen der Mietsache verantwortlich, sofern diese nicht auf unsachgemäße Nutzung durch den Mieter zurückzuführen sind gemäß § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB. Anfallende Instandsetzungsarbeiten sind ausschließlich dem Vermieter vorbehalten.

II. Der Vermieter liefert für die Mietdauer Verbrauchsmaterialien wie Staubbeutel und Filter in ausreichender Menge ohne Berechnung an den Mieter. Eine ausreichende Menge ergibt sich aus dem Durchschnitt des Jahresverbrauches für gleichwertige Zentralgeräte. Er liegt zwischen 3 und 4 Staubcontainern pro Jahr, bei ein einer 4-köpfigen Familie.

7. Versicherung:

Der Mieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für die Mietsache abzuschließen bzw. diese in eine bestehende Haftpflicht einzugliedern, gemäß § 535 Abs. 2 BGB.

8. Rückgabe der Mietsache:

Am Ende der Mietperiode ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache in einem sauberen und betriebsbereiten Zustand zurückzugeben gemäß § 546a BGB. Die Kosten der Rücksendung, ausschließlich in der schützenden Originalverpackung, trägt der Mieter.

9. Vertragsverlängerung / Kauf:

Eine Verlängerung des Mietvertrags ist nach Ablauf der ursprünglichen ____monatigen Mindestmietdauer möglich, sofern beide Parteien dem zustimmen gemäß § 545 BGB.

Ebenso ist es möglich, nach Ablauf der Mietzeit, das Gerät käuflich zu erwerben. Hierbei wird ein Anteil, in Höhe von 30 % des gezahlten Mietpreises auf den Kaufpreis angerechnet. Dieses wird separat in einem Kaufvertrag für Mietgeräte geregelt.

10. Kündigung:

Die Kündigung des Mietvertrags richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß den §§ 573 ff. BGB für bewegliche Sachen.

11. Haftungsausschluss:

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch normale Abnutzung oder unsachgemäße Nutzung der Mietsache entstehen gemäß § 536a BGB.

12. Sonstige Vereinbarungen:

I.

Eine komplette Zentralsauganlage besteht aus drei Komponenten

a) Zentralgerät

b) Installationsmaterial

c) Saugzubehör

Der Mieter mietet ausschließlich das **Zentralgerät** mit **Saugzubehör**. Das **Installationsmaterial** ist käuflich vom Mieter zu erwerben und verbleibt auch nach Mietzeitende in seinem Eigentum. Das Installationsmaterial wird fest in die Immobilie verbaut und kann für jedes Zentralgerät nach Ablauf der Mietzeit, weitergenutzt werden.

II.

Die Installation des Zentralgerätes.

Das Zentralgerät ist ausschließlich mit der dafür mitgelieferten Halterung, so zu installieren, dass es jederzeit von einem Nichtfachmann deinstalliert werden kann und somit keine feste Verbindung mit der Immobilie eingeht.

Hierzu und um Schallbrücken zu vermeiden ist die Installation immer so vorzunehmen das eine flexible Verbindung zwischen Zentralgerät und Rohrsystem besteht. Die dafür erforderliche Installationsanleitung ist auf unserer Homepage in der Rubrik Hilfestellung zu finden. Die dafür erforderlichen Flexanschlüsse sind im Lieferumfang des Zentralgerätes enthalten.

Ort, Datum: _____

Zentralstaubsauger24 KG

Mietername und Unterschrift